

Öffentliche Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.:
V/165/2006
Auskunft erteilt:
Herr Dr. Heinrichs
Ruf:
492-7010
E-Mail:
wolf.heinrichs@stadt-muenster.de
Datum:
22.03.2006

Betrifft

Bürgerbegehren „Ja zum Südbad - Ja zum Hallenbad Handorf“

Beratungsfolge

05.04.2006 Hauptausschuss
05.04.2006 Rat

Vorberatung
Entscheidung

Beschlussvorschlag

Der Rat stellt fest, dass das am 06.03.2006 eingereichte Bürgerbegehren „Ja zum Südbad – Ja zum Hallenbad Handorf“ rechtlich **unzulässig** ist.

Begründung

1. Anlass des Bürgerbegehrens

Der Rat der Stadt Münster hat am 07.12.2005 in öffentlicher Sitzung u. a. folgenden Beschluss gefasst:

„Sachentscheidung

1. Kenntnisnahme
Der Rat nimmt

- 1.1. das Gutachten der Fa. Wenzel Consulting, Hamburg, zur Entwicklung der städtischen Bäderlandschaft, das in einer kurzen Präsentationsfassung als Anlage 1 (Anlage 1 der Vorlage = Anlage 4a der Originalniederschrift) beigelegt ist, zur Kenntnis. Das vollständige Gutachten ist allen Fraktionen im Rat und in den Bezirksvertretungen in gedruckter Fassung zugegangen.
- 1.2. zur Kenntnis, dass die Verwaltung ein Anhörungsverfahren mit Schul- und Sportvereinsvertretern organisiert hat, um schulische und sportliche Belange in ausreichender Weise zu würdigen (vgl. Anlage 2 der Vorlage = Anlage 4b der Originalniederschrift).
- 1.3. zur Kenntnis, dass die erste Stufe des zweistufig angelegten Verfahrens damit erledigt ist.

2. Umsetzung des Gutachtens

- 2.1. Der Rat beschließt das Szenario III, Variante 2 („Dezentrale Versorgung“) des Gutachtens als Grundlage für das weitere Verfahren.
- 2.2. Mit diesem Bäderkonzept (Variante III,2) beschließt der Rat,
 - 2.2.1. dass die städtischen Hallenbäder
 - Hiltrup, Kinderhaus, Mitte, Ost, Roxel und Wolbeck erhalten und in städtischer Trägerschaft fortgeführt werden,
 - Amelsbüren, Handorf und Süd geschlossen bzw. aus der städtischen Trägerschaft / Verantwortung entlassen werden,
 - 2.2.2. dass die städtischen Freibäder
 - Hiltrup und gegebenenfalls Stapelskotten (vgl. Ziffer 2.3) erhalten und in städtischer Trägerschaft fortgeführt werden,
 - Handorf und Nienberge geschlossen bzw. aus der städtischen Trägerschaft / Verantwortung entlassen werden.
 - 2.2.3. dass die Stadt Münster die zur Schließung bzw. zur Entlassung aus der städtischen Trägerschaft / Verantwortung anstehenden Bäder für die Dauer einer weiteren Nutzung kostenfrei zur Verfügung stellt, sollte sich für die jeweilige Anlage eine Möglichkeit zum Weiterbetrieb außerhalb der Trägerschaft / Verantwortung und Finanzierung durch die Stadt Münster finden (z. B. Schwimmvereine oder andere Träger). Die Stadt übernimmt in diesem Fall keinerlei Betriebs-, Instandhaltungs- oder Sanierungskosten.
- 2.3. Gleichzeitig beauftragt der Rat die Verwaltung, mit dem Betreiber des Freibades ‚DJK Coburg‘ Verhandlungen aufzunehmen, um alternativ zum städtischen Freibad in Stapelskotten den Erhalt des Bades ‚DJK Coburg‘ zu prüfen.
- 2.4. Der Rat beschließt weiter, dass die Neustrukturierung der städtischen Bäderlandschaft möglichst in den Jahren 2006, 2007 und 2008 umgesetzt wird. Mit der Neustrukturierung wird eine Qualitätssteigerung und Optimierung der bestehenden Bäder einhergehen.
- 2.5. Für die zu schließenden oder aus der städtischen Trägerschaft zu entlassenden Bäder werden nur die notwendigsten Instandhaltungsmaßnahmen bis zum Zeitpunkt der Schließung / Überführung angesetzt.

3. Aufträge / Weiteres Verfahren

- 3.1. Der Rat beauftragt die Verwaltung,
 - 3.1.1. auf Basis der o. g. Variante III, 2 (inkl. Prüfauftrag in Sachen ‚Coburg‘) die zweite Stufe des gutachterlichen Verfahrens anzugehen. In der zweiten Stufe werden konkrete Aussagen u. a. zu einem Zeit- und Maßnahmenplan, zu den Investitionen, den damit verbundenen Kosten und der Betriebsform – unter Prüfung von PPP-Modellen – für die einzelnen Bäder sowie zum gesamten Finanzierungs- und Investitionszeitraum entwickelt,
 - 3.1.2. dem Hauptausschuss vorzuschlagen, welches Beratungsunternehmen mit der Umsetzung des Bäderkonzeptes beauftragt werden soll (vgl. Vorlage V/0912/2005), da auch diese zweite Verfahrensstufe gutachterlich begleitet werden soll.
- 3.2. Die bereits für die erste Verfahrensstufe durch den Rat eingesetzte politisch und verwaltungsseitig besetzte Arbeitsgruppe wird auch die zweite Stufe begleiten.

...

Kosten/Folgekosten

Es wird zur Kenntnis genommen, dass bei Umsetzung des im Gutachten beschriebenen Szenarios III, Variante 2 („Dezentrale Versorgung“) in den nächsten Jahren vom Gutachter geschätzte Investitionskosten in Höhe von voraussichtlich rund 21 Mio. Euro entstehen. Im Gegenzug ergibt sich ein Einsparungseffekt, der den aktuellen jährlichen Zuschussbedarf um rund 50 % senken wird. Je nach Umsetzungsmodus sind die damit verbundenen Finanzierungskonsequenzen im Investitionsprogramm/Haushalt darzustellen.

...“

2. Rechtsgrundlage des Bürgerbegehrens

Am 06.03.2006 haben Herr Dirk Thölking, Dorffeldstr. 8, 48161 Münster, Herr Wilfried Sandbaumhüter, Bredekamp 2, 48165 Münster, und Herr Dirk Lowens, Freiburger Weg 67, 48151 Münster, das Bürgerbegehren „Ja zum Südbad – Ja zum Hallenbad Handorf“ (Muster siehe Anlage 1) beim Oberbürgermeister eingereicht.

Gemäß § 26 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) können Bürger beantragen (Bürgerbegehren), dass sie an Stelle des Rates über eine Angelegenheit der Gemeinde selbst entscheiden (Bürgerentscheid).

Das Bürgerbegehren hat keine aufschiebende Wirkung. Ein die Stadt Münster bindender Beschluss liegt erst dann vor, wenn der Bürgerentscheid erfolgreich war.

Die Gemeindeordnung sieht eine zweiteilige Behandlungspflicht des Rates vor:

- (1) Der Rat ist zuständig für die Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens (§ 26 Abs. 6 Satz 1 GO). Der Rat stellt unverzüglich fest, ob das Bürgerbegehren zulässig ist (§ 26 Abs. 6 Satz 1 GO). Gemäß § 2 Ziffer 2 der Satzung der Stadt Münster über das Verfahren zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden – Satzung – beschließt der Rat über die Zulässigkeit in der auf den Abschluss der Prüfung folgenden Ratssitzung. Die Prüfung des Bürgerbegehrens „Ja zum Südbad – Ja zum Hallenbad Handorf“ wurde am 15.03.2006 abgeschlossen, so dass der Rat über die Zulässigkeit in der Ratssitzung am 05.04.2006 zu beschließen hat.

Die Ratsentscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens ist eine förmliche Feststellungsentscheidung ohne Ermessensspielraum. Gegen die ablehnende Entscheidung des Rates können nur die Vertreter des Bürgerbegehrens nach § 26 Abs. 2 Satz 2 GO Widerspruch einlegen (§ 26 Abs. 6 Satz 2 GO). Über den Widerspruch hat der Rat der Stadt Münster zu entscheiden.

- (2) Hat der Rat die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens festgestellt, muss der Rat das Bürgerbegehren in der Sache beraten. Dabei hat der Rat zwei Möglichkeiten: Entspricht er dem zulässigen Bürgerbegehren nicht, so ist innerhalb von drei Monaten ab Zulässigkeitsentscheidung ein Bürgerentscheid durchzuführen (§ 26 Abs. 6 Satz 2 GO, § 4 Abs. 1 Satz 1 Satzung). Entspricht der Rat dem Bürgerbegehren, so unterbleibt der Bürgerentscheid (§ 26 Abs. 6 Satz 3 GO). Die Vertreter/-innen der Unterzeichnenden des Bürgerbegehrens sind über die Zulässigkeitsfeststellung und die sachliche Entscheidung in der Angelegenheit schriftlich durch den Oberbürgermeister zu unterrichten (§ 3 Ziffer 2 Satzung).

3. Zulässigkeit des Bürgerbegehrens

Die Voraussetzungen für die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens ergeben sich aus § 26 Abs. 2 bis 5 GO.

Zur Prüfung dieser Zulässigkeitsvoraussetzungen, insbesondere des differenzierten Kostendeckungsvorschlages, hat die Verwaltung ein externes Rechtsgutachten eingeholt. Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass der Kostendeckungsvorschlag den Anforderungen aus verschiedenen Gründen nicht entspricht (vgl. im einzelnen unten Ziffer 3.3) und das Bürgerbegehren somit unzulässig sei.

Die Verwaltung schließt sich der Meinung des Gutachters an und schlägt vor, dass der Rat im Rahmen der ausschließlich ihm obliegenden Entscheidung über die Zu-

lässigkeit des Bürgerbegehrens (§ 26 Abs. 6 Satz 1 GO) das eingereichte Bürgerbegehren „Ja zum Südbad – Ja zum Hallenbad Handorf“ für unzulässig erklärt.

Im Einzelnen:

3.1 Das Bürgerbegehren ist auf die Entscheidung über eine „Angelegenheit der Gemeinde“ beschränkt (§ 26 Abs. 1 GO). Die Entscheidung über die hier in Rede stehende Angelegenheit erfüllt diese Voraussetzung, da sie zulässigerweise inhaltlich vom Rat entschieden werden kann.

3.2 Das Bürgerbegehren muss schriftlich eingereicht werden und die zur Entscheidung zu bringende Frage, eine Begründung sowie einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme enthalten (§ 26 Abs. 2 Satz 1 GO).

- Das Bürgerbegehren ist dem Oberbürgermeister am 06.03.2006 persönlich in schriftlicher Form übergeben worden. Die notwendige Schriftform wurde gewahrt, weil die Unterschriftenlisten den vollen Wortlaut der Frage, die Begründung, die Namen der Vertretungsberechtigten der Unterzeichnenden des Bürgerbegehrens sowie die Unterschriften enthielten.

- Die durch das Bürgerbegehren zur Entscheidung gebrachte Frage lautet:

„Sollen die städtischen Hallenbäder Handorf und Süd erhalten bleiben und in städtischer Verantwortung fortgeführt werden?“

Diese Frage ist hinreichend klar und eindeutig formuliert und mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantworten (vgl. § 26 Abs. 7 Satz 1 GO). Die Frage betrifft zudem auch keine Angelegenheit, über die ein Bürgerbegehren unzulässig ist (vgl. § 26 Abs. 5 GO).

- Das Bürgerbegehren enthält auch eine ausreichende Begründung (s. Anlage 1).

3.3 Das Bürgerbegehren muss einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme enthalten (§ 26 Abs. 2 Satz 1 GO).

Die Verwaltung weist darauf hin, dass den Bürgerinnen und Bürgern und damit auch den Initiatoren des Bürgerbegehrens die Möglichkeit offen stand, das Gesamtgutachten der Firma Wenzel Consulting in der Verwaltung einzusehen. Entsprechend hat die Verwaltung in verschiedenen Bürgerversamm-

lungen informiert. Von der Möglichkeit der Einsichtnahme haben verschiedene Bürger Gebrauch gemacht.

Die Kurzfassung des Gutachtens war Anlage der öffentlichen Beschlussvorlage und auch im Internet abrufbar.

Die von der Firma Wenzel Consulting erstellte Stellungnahme zum Bürgerbegehren wurde den Vertretungsberechtigten mit Schreiben vom 07.02.2006 übersandt.

Damit hatten die Initiatoren des Bürgerbegehrens die Möglichkeit, alle wichtigen Informationen einzusehen, die erforderlich waren, um in der Sache plausible und nicht spekulative Angaben zu den Kosten und ihrer Finanzierung zu machen.

Der in dem Bürgerbegehren „Ja zum Südbad – Ja zum Hallenbad Handorf“ gemachte Kostendeckungsvorschlag ist nach Auffassung des Gutachters aus folgenden Gründen unzulässig:

- Der nach § 26 Abs. 2 S. 1 GO aufzunehmende Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme besteht aus zwei Teilen. Er enthält zum einen eine Aufstellung der voraussichtlich entstehenden Kosten und zum anderen einen Vorschlag, wie diese Kosten gedeckt werden sollen.
- Das Bürgerbegehren in der Fassung vom 16.01.2006 beziffert die unmittelbar verursachten Kosten für die Sanierung der Bäder Süd und Handorf nicht. Die Kosten können aus den Angaben des Bürgerbegehrens auf den Unterschriftenzetteln auch nicht errechnet werden. Stattdessen müssen weitere Unterlagen hinzugeommen werden, um die Sanierungskosten zu ermitteln. Dies ist mit der Pflicht zur ausdrücklichen Bezifferung der Kosten nicht vereinbar. Aus diesem Grund ist das Bürgerbegehren unzulässig.
- Nach ständiger Rechtsprechung dürfen die Anforderungen an die Abfassung des Kostendeckungsvorschlags nicht überspannt werden. Liegen jedoch gutachterliche Erkenntnisse über die Kostensituation vor, müssen insoweit getroffene Gegenaussagen auf einer gesicherten Datenbasis beruhen. Sie dürfen nicht spekulativ bleiben.
- Die Aussage, die im Gutachten der Wenzel Consulting AG veranschlagten Kosten für die Sanierung der Bäder Süd und Handorf könnten um 25 % unterschritten werden, beruht offensichtlich nicht auf einer gesicherten Datenbasis und erfüllt die gesetzlichen Anforderungen an die Abfassung eines Kostendeckungsvorschlags ebenfalls nicht. Auch dies führt zur Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens.
- Die Einschätzung der Einspar- und Mehreinnahmepotentiale, die von der gutachterlichen Untersuchung abweicht, beruht nicht auf einer hinreichend gesicherten Datenbasis, es handelt es sich um spekulative Aussagen, die den Anforderungen des § 26 Abs. 2 S. 1 GO nicht genügen.

- Der Kostendeckungsvorschlag ist nicht hinreichend klar und wahr, da er den Eindruck vermittelt, die Finanzierung der verlangten Maßnahme lasse sich unter Einhaltung der am 07.12.2005 vom Rat der Stadt Münster beschlossenen finanziellen Rahmenbedingungen durchführen. Aus den Stellungnahmen der Verwaltung und des beauftragten Gutachters ergibt sich, dass die vorgeschlagene Finanzierung unrealistisch ist. Den nur vorsorglich genannten alternativen Finanzierungsvorschlägen, z. B. durch Entnahmen von Rücklagen der WBI oder Aktienverkäufen der Stadtwerke, würde insoweit zentrale Bedeutung zukommen. Dies wird im Bürgerbegehren jedoch im entgegen gesetzten Sinne dargestellt.

3.4 Das Bürgerbegehren muss bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten (§ 26 Abs. 2 Satz 2 GO). Diese Voraussetzungen erfüllt das eingereichte Bürgerbegehren (s. Anlage 1).

3.5 Die Frist zur Einreichung des Bürgerbegehrens (§ 26 Abs. 3 GO) wurde eingehalten.

Bei dem Bürgerbegehren „Ja zum Südbad – Ja zum Hallenbad Handorf“ handelt es sich um ein sog. kassierendes Bürgerbegehren. Zwar nimmt die Frage nicht ausdrücklich auf den Ratsbeschluss vom 07.12.2005 Bezug. Jedoch richtet sich ein Bürgerbegehren auch dann gegen einen Ratsbeschluss, wenn es sich inhaltlich auf einen Beschluss des Rates bezieht und seiner Zielrichtung nach auf eine Korrektur des Beschlusses ausgerichtet ist. Die Frage des Bürgerbegehrens nimmt inhaltlich auf den Ratsbeschluss vom 07.12.2005 Bezug, wie auch die Begründung des Bürgerbegehrens deutlich zeigt.

Die Frist zur Einreichung des Bürgerbegehrens beträgt damit drei Monate nach Sitzungstag (§ 26 Abs. 3 Satz 2 GO). Diese Frist wurde mit der Einreichung des Bürgerbegehrens am 06.03.2006 eingehalten.

3.6 Das Bürgerbegehren muss von mindestens 4 % der Bürger unterzeichnet sein (§ 26 Abs. 4 Satz 1 GO). Bürger ist, wer zu den Gemeindewahlen wahlberechtigt ist (§ 21 Abs. 2 GO). Wahlberechtigt ist, wer am Wahltag Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit drei Monaten in dem Wahlgebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat (§ 7 Kommunalwahlgesetz).

Stichtag für die Feststellung der erforderlichen Zahl der Unterzeichnenden des Bürgerbegehrens ist die am 31.12. des Vorjahres ermittelte Zahl der Bürger/-innen (§ 8 Abs. 3 Hauptsatzung). Zum Stichtag (31.12.2005) wurden 213.420 Wahlberechtigte ermittelt. Auf der Grundlage dieser Zahl beträgt das erforderliche 4 %-Quorum 8.537 Bürgerinnen und Bürger.

Die Angaben werden von der Gemeinde geprüft (§ 26 Abs. 4 Satz 3 GO). Im Übrigen gilt § 25 Abs. 4 GO entsprechend mit der Folge, dass jede Liste mit Unterzeichnungen den vollen Wortlaut des Antrages erhalten muss. Darüber hinaus ist festgelegt, dass Eintragungen, welche die Person des Unterzeichners nach Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift nicht zweifelsfrei erkennen lassen, ungültig sind (§ 25 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 26 Abs. 4 Satz 3 GO).

Die Überprüfung der eingereichten Unterschriftenlisten durch die Verwaltung kam zu folgendem Ergebnis:

Zahl der Unterzeichnenden	17.810
Davon ungültige Unterschriften	2.337
Gültige Unterschriften	15.473

Die ungültigen Unterschriften verteilen sich wie folgt:

Grund der Ungültigkeit	Anzahl	Anteil an den Unterschriften	
		ungültig	gesamt
Falsche Angaben	240	10,3 %	1,3 %
Fehlende Angaben	114	4,9 %	0,6 %
Fehlendes Wahlrecht	1	0,0 %	0,0 %
Nicht in Münster angemeldet	345	14,8 %	1,9 %
keine Hauptwohnung – nur Nebenwohnung -	466	19,9 %	2,6 %
Mehrfachunterschriften	474	20,3 %	2,7 %
Staatsangehörigkeit	151	6,5 %	0,8 %
unleserlich	106	4,5 %	0,6 %
verstorben	3	0,1 %	0,0 %
verzogen	178	7,6 %	1,0 %
Wahlalter nicht erreicht – 16 Jahre -	184	7,9 %	1,0 %
Wohndauer - 3 Monate – nicht erfüllt	75	3,2 %	0,4 %
Gesamt	2.337	100,0 %	13,1 %

Das erforderliche Quorum von mindestens 8.537 gültigen Unterschriften wurde erreicht.

- 3.7 Die Verwaltung hat den Vertretungsberechtigten der Unterzeichnenden des Bürgerbegehrens mit Schreiben vom 18.01.2006 mitgeteilt, dass allein dem Rat der Stadt Münster die Entscheidung über die Zulässigkeit zusteht und die den Vertretungsberechtigten bekannte Ersteinschätzung nach summarischer Prüfung der Zulässigkeit durch die Verwaltung und die Kommunalaufsicht, die sich im Übrigen nicht auf die endgültige Fassung des Bürgerbegehrens bezieht, unter dem Vorbehalt der Ratsentscheidung steht. Sie wurden zudem

darüber informiert, dass sich die Verwaltung im Rahmen der Vorbereitungen zur Vorlage, insbesondere zur Prüfung der Zulässigkeit des Kostendeckungsvorschlages des Bürgerbegehrens, durch Auswertung von Rechtsprechung sowie weiterer Beratung rückversichern wird.

- 3.8 Folgt der Rat dem Beschlussvorschlag der Verwaltung, entfällt wegen der festgestellten Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens die Beschlussfassung des Rates, ob er dem Bürgerbegehren entspricht oder nicht.
- 3.9. Folgt der Rat dem Beschlussvorschlag der Verwaltung nicht und stellt abweichend davon die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens fest, hätte der Oberbürgermeister die Pflicht zu Beanstandung dieses Ratsbeschlusses. Darauf haben auf Anfrage der Stadt sowohl die Kommunalaufsicht der Bezirksregierung Münster als auch der von der Stadt beauftragte Gutachter hingewiesen. Aufgrund der eindeutigen Meinung des Gutachters, der sich die Verwaltung angeschlossen hat, löst ein abweichendes Votum die Beanstandungspflicht aus.

4. Rechtliche Konsequenzen der Feststellung der Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens

Folgt der Rat dem Beschlussvorschlag der Verwaltung und stellt die Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens fest, haben die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens nach § 26 Abs. 2 Satz 2 GO das Recht, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Ratsentscheidung durch den Oberbürgermeister Widerspruch gegen die Feststellung der Unzulässigkeit einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet der Rat.

Wenn der Rat den Widerspruch zurückweist, können die Vertretungsberechtigten innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheids Klage beim Verwaltungsgericht Münster erheben.

Hat das Verwaltungsgericht Münster entschieden, ist eine Berufung an das Obergerverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen nur möglich, wenn sie gemäß den Voraussetzungen des § 124 VwGO zugelassen wird.

5. Schlussbemerkung

Das Bürgerbegehren ist ein formalisiertes Verfahren, das in allen Schritten konkreten rechtlichen Vorgaben unterliegt. Mit Bürgerbegehren und Bürgerentscheid hat der Gesetzgeber in einem inhaltlich abgegrenzten Bereich der kommunalen Selbstverwaltung die Entscheidungskompetenz des Rates auf die Bürgerinnen und Bürger übertragen. Bürgerbegehren und Bürgerentscheid als Elemente der unmittelbaren Demokratie sind eine Ausnahme vom Prinzip der repräsentativen Demokratie (§ 40 Abs. 2 GO), mit denen Bürgerinnen und Bürger spezifische Anliegen umsetzen wol-

len. Die Verwaltung ist für das Gesamtspektrum der kommunalen Aufgaben verantwortlich. Mit Blick auf diese gesamtstädtische Verantwortung – vor allem im Gesamtkontext der aktuellen und perspektivischen Finanzlage der Stadt – hat die Verwaltung ihre Empfehlung nach intensiver Prüfung getroffen.

gez.
Dr. Tillmann